Die fiduziarischen Rechtsgeschäfte
mit besonderer Berücksichtigung der fiduziarischen Abtretung von Forderungen.

Auszug
aus einer Schrift zur Erlangung der
juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen
Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität
zu Breslau

vorgelegt von

Martin Sobczyk
in Breslau.

Breslau 1925.
Buchdruckerei „Merkur" (E. Wurst), Breslau 1, Schmiedebrücke 33.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Schott.

§ 1—5.

Es wird ein Ueberblick über den Entstehungsgrund, die historischen Vorläufer, die rechtliche Natur und das Verhältnis der fiduziarischen Geschäfte zu anderen Erscheinungen wie zu den simulierten und dissimulierten Geschäften und dem in fraudem legis agere geboten. Darauf wendet sich die Arbeit der fiduziarischen Forderungsabtretung im speziellen zu.

§ 6.

Die häufigsten Erscheinungsformen der fiduziarischen Forderungsabtretungen sind:

1. die Abtretung von Forderungen zu Sicherungszwecken.
2. die Abtretung von Forderungen zu Inkassozwecken.

Für die fiduziarische Abtretung von Forderungen gelten die allgemeinen Vorschriften über die Uebertragung von Forderungen (§§ 398 ff. B. G. B.) und die der betreffenden Vertragstypen, unter die die fiduziarische Abtretung gehört. (z. B. Auftrag usw.). Der fiduziarische Cessionar wird alleiniger Gläubiger mit Wirkung gegen jedermann.

§ 7.

Ein Hauptanwendungsfall der fiduziarischen Forderungsabtretung ist die Sicherungscession. Häufig wird anstelle der Bestellung eines Pfandrechts zum Zweck der Sicherstellung eines Gläubigers die Abtretung einer Forderung nach § 398 B. G. B. gewählt. Sie unterscheidet sich von der Verpfändung einer Forderung dadurch, daß bei ihr der Cessionar alleiniger Forderungsgläubiger wird. Auch für verjährte Forderungen ist sie zulässig, was aus § 223 Abs. 2 B. G. B. folgt, in dem sie ausdrücklich anerkannt ist.

§ 8.

Bei der Inkassocession wird eine Forderung zu dem Zwecke abgetreten, daß der Fiduziar die Forderung für den Fiduzianten einziehen und den eingezogenen Betrag an ihn herausgeben soll. Sie ist eine vollwirksame Cession, deren Rechtsgrund in einem Auftrage besteht. Häufig werden Forderungen an Winkeladvokaten zum Zwecke der Einziehung abgetreten. Derartige Personen können, wenn sie vor Gericht auftreten, nicht auf Grund des § 157 Z. P. O. zurückgewiesen werden.

Ein charakterisierter Fall der Inkassocession ist die Prozeßcession. Sie tritt als Zeugenschafts- und als Prozeßkostencession auf. Werden derartige Cessionen aus unlauteren Motiven vorgenommen, so sind sie als gegen die guten Sitten verstoßend anzusehen und nichtig.

§ 9.

Die Frage, ob im Konkurse des Fiduziars dem Fiduzianten ein Aussonderungsanspruch gemäß § 43 K. O. geltend machen kann, ist überwiegend bejaht worden. Wir müssen sie verneinen, da die Forderung in allen Rechtswirkungen auf den Fiduziar übergegangen ist. Der Fiduziant gehört nicht zu den gem. § 43—46 K. O. Aussonderungsberechtigten.

Auch kann bei einer Sicherungscession im Falle des Konkurses des Fiduzianten der Fiduziar keine abgesonderte Befriedigung hinsichtlich der durch die Abtretung gesicherten Forderung beanspruchen, da die §§ 47, 48, 49 K. O. auf ihn keine Anwendung finden.

Die fiduziarischen Rechtsgeschäfte sind ein dringendes Verkehrsbedürfnis, mahnen jedoch zur vorsichtigen Anwendung. Sie werden aus dem Verkehrsleben verschwinden, wenn die Lücken in den Gesetzen, denen sie ihre Existenz verdanken, ausgefüllt sein werden.